

Gemeinde Westensee: B-Plan Nr. 18 / 4. Änderung FNP „Solarpark Westensee - Eichenallee“ Auswertung der Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung der Behörden / TÖB, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

1. Behörden / TÖB

1.1. Ohne Rückmeldung

- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Umweltschutz (LfU)
- IHK Kiel
- Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH
- Kreisbauernverband RD
- Nachbargemeinden im Amt Eiderkanal (Haßmoor)
- Nachbargemeinden im Amt Eideratal (Schierensee, Rodenbek)
- SH-Netz AG
- NABU
- FFW Westensee
- Bundesnetzagentur
- Nachbargemeinden im Amt Achterwehr (Achterwehr, Felde, Bredenbek)

1.2. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 07.08.2023
- Handwerkskammer Flensburg, vom 28.07.2023
- Dataport, vom 28.07.2023 (keine weitere Beteiligung notwendig)
- Amt Nortorfer Land für die Gemeinden Emkendorf, Groß Vollstedt und Langwedel, vom 23.08.2023
- GMSH, vom 04.08.2023
- Untere Forstbehörde (Inl), vom 28.08.2023
- Telekom GmbH, vom 28.07.2023
- Vodafone GmbH, vom 30.08.2023
- Abfallwirtschaft RD GmbH, vom 23.08.2023
- LBV (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein), vom 30.08.2023

1.3. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

Vorbemerkung:

Die Hinweise/Maßgaben aus den Behörden/TÖB-Stellungnahmen sind zum Teil beachtlich (nur) für die weitere Objektplanung bzw. für das nachgeordnete bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und die Umsetzung der Planung; sie richten sich insofern an den Vorhabenträger und sind von ihm entsprechend zu beachten. Dem Vorhabenträger wurden daher diese Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben; dies ist jeweils in der rechten Spalte entsprechend vermerkt.

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Deich und Hauptzielverband Dithmarschen für den Wasser und Bodenverband Westensee Schreiben vom 31.07.2023</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Westensee (83) hat gegen die Ausführung der o.g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehenden Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlage 8.1.1 von Station 0+885-1+250</p> <p>Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Für die Unterhaltungsarbeiten ist dem WBV Westensee oder deren Auftragnehmer jederzeit Zutritt zur Verbandsanlage zu gewähren. Sollte es hier zu Mehrkosten wegen z.B. zusätzlicher Anfahrten kommen, gehen diese zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>Für den Fall, dass die Infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus der Oberflächenentwässerung die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung</p> <p>Es ist bereits ein 5,0 m breiter (beidseitiger) Unterhaltungstreifen entlang des tangierten Verbandsgewässers in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Kennntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Kennntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>AG-29 Schreiben vom 01.09.2023</p> <p>Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Des Weiteren möchten wir die folgenden Hinweise geben.</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>1. Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerrückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.</p> <p>2. Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls in Betracht gezogen werden. Da drei Teilbereiche direkt an eine Waldfläche grenzen, sollten hier Maßnahmen wie z. B. der Aufbau eines naturnahen Waldrandes, geprüft werden.</p> <p>3. Weiterhin sind mögliche Beeinträchtigungen auf Flächen, die Vogelarten als Brut- und Rastplätze dienen, zu untersuchen. Eine aktuelle Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste müssen durch Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen außerhalb des Sondergebietes berücksichtigt werden</p> <p>4. Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.</p> <p>5. Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächenanlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://lv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlichen.pdf).</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Eine Aushagerung erfolgt im Zuge der Planumsetzung mit einer Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland und einer festgelegten Nutzung als Schafweide oder Wiese. Eine mehrjährige Aushagerung vor Umsetzung des Vorhabens ist unrealistisch.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge zur Schaffung von Habitatstrukturen entsprechend dem Erlass zur Planung von PV-Freiflächen-Anlagen und werden als Empfehlungen im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Frühjahr 2023 hat eine Kartierung des Brutvogelvorkommens und eine Horstkartierung stattgefunden, deren Ergebnisse in die artenschutzrechtliche Prüfung eingegangen sind und entsprechend Ausgleichsmaßnahmen benannt wurden.</p> <p>Insbesondere bzgl. des Brutvorkommens soll einige Jahre nach Umsetzung des Vorhabens ein Monitoring stattfinden.</p> <p>Kennntisnahme</p> <p>Kennntisnahme</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde <i>Schreiben vom 01.09.2023</i></p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)</u></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen werden die Planungsabsichten der Nachbargemeinden dargelegt. Es fehlen allerdings konkrete Ergebnisse einer interkommunalen Abstimmung. Diese sind mit in die Begründung einzuarbeiten.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, im weiteren Beteiligungsverfahren zwei separate Begründungen und Umweltberichte anzufertigen, welche sich zum einen auf den Flächennutzungsplan und zum anderen auf den Bebauungsplan beziehen, da diese Bauleitpläne auf unterschiedlichen Ebenen zu betrachten sind.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u></p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (in der Kreisverwaltung vorliegend Stand 13.10.2022), • in die öffentlich einsehbare Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Homepage, Stand 28.08.2023; Gründenkmal S. 198 und 199) eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten, • und dass Objekte, die zur Kontrolle durch das Landesamt für Denkmalpflege anstehen, betroffen sind oder betroffen sein könnten (in der Kreisverwaltung vorliegende interne Liste Stand: 13.10.2022). <p>Auch das Geographische Informationssystem der Kreisverwaltung zeigt in dem in Rede stehenden Bereich keine Kulturdenkmale.</p> <p>Eine vollständige Bestandserfassung der Kulturdenkmale des Kreises Rendsburg-Eckernförde steht allerdings noch aus, so dass Kulturdenkmale vorhanden sein können, von denen die Denkmalschutzbehörden keine Kenntnis haben.</p>	<p>Die Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 BauGB).</p> <p>Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt: Dementsprechend ist dem Kap. 0 „Vorbemerkungen“ der Begründung zum Vorentwurf auch zu entnehmen, dass wegen der inhaltlich-thematischen und der räumlichen Kongruenz und dem frühen Planungsstand die Erläuterungen zur FNP-Änderung und zum B-Plan im Vorentwurf noch zusammengefasst sind und dass zum nachfolgenden Planungs- und Verfahrensstand „Entwurf“ die Planwerke separat erstellt und vorgelegt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Mit Datum vom 30.01.2015 trat das aktuelle Denkmalschutzgesetz (DSchG) in Kraft. Nach dem DSchG ist es so, dass, wenn gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllt sind, ein Objekt automatisch ein Kulturdenkmal mit besonderem Denkmalwert ist. Die Denkmallisten werden von den oberen Denkmalschutzbehörden geführt.</p> <p>Luftbilder zeigen an der Straße Bossee-Schönhagen offenbar Baumriesen und auch die Signatur in der Topographischen Karte zeigt, dass hier, unmittelbar östlich der PV-Flächen, eine ca. 2,6 km lange alte Allee verläuft. Die Preußische Kartierung von 1877-1899 weist ebenfalls bereits die Alleen-Signatur auf. Im Umweltbericht wird die Allee auf den Seiten 8 und 9 erwähnt; 2 Fotos auf der S. 8 zeigen die Baumriesen und ihre Einbindung in die Kulturlandschaft.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass die Allee Kraft des DSchG ein Kulturdenkmal mit besonderen Denkmalwerten ist, zumindest jedoch sein könnte (sogenanntes Gründenkmal; für die Feststellung von Gründenkmalen ausschließlich zuständige Behörde: Landesamt für Denkmalpflege).</p> <p>Die Gemeinde Westensee soll sich zwecks Überprüfung sowie Feststellung der Denkmalwerte und ggf. Modifizierung der Planung (z. B. größere Abstände zu der Allee, ggf. Ausrichtung der Modulreihen, ggf. Anpassung von Eingrünungsmaßnahmen usw.) wenden an:</p> <p>Kontakthinweis Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Die vorgesehenen PV-Flächen befinden sich überwiegend in Archäologischen Interessengebieten nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme (n) des dafür ausschließlich zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten. Aktuell liegt der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme an das Planungsbüro GRZWO vom 17.08.2023 nachrichtlich vor.</p> <p>Die beiden oberen Denkmalschutzbehörden, das sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, können ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>4. Änderung des F-Plans: Neben den dargestellten und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen (u. a. sonstige Stillgewässer u. Feldgehölz mit artenreichem Steilhang) wird der Änderungsbereich wesentlich durch ein System von</p>	<p>Hinsichtlich der Hinweise zur Eichenallee wurde Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen. Frau Dr. Meyer (LFD) äußerte sich am 23.11.2023 wie folgt: <i>... Die angefragte Eichenallee ist sicher kulturlandschaftsprägend, aber doch in vielen Abschnitten sehr lückenhaft. Auch lässt sie einen direkten Bezug zur Gutsanlage nicht erkennen, so dass sie auch nicht in Bezug zu einer Sachgesamtheit mit unter Schutz gestellt werden könnte. In der Preußischen TK 25 von 1877-1899 ist zwar eine Signatur erkennbar, weitere Erkenntnisse zum Alter der Allee haben wir leider nicht. Für die Aufnahme solcher Alleen in die Denkmalliste des Landes bedarf es eines besonderen Wertes, der hier aber nicht formuliert werden kann. Nach dem LNatSchG dürfte sie bereits ein geschütztes Biotop darstellen. Des Weiteren haben wir keine Erkenntnisse darüber, ob Alleen durch benachbarte großflächige Solarfelder Schaden erleiden können? Daher wird es von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege keine weiteren Stellungnahmen zum Solarpark Westensee geben.</i></p> <p>Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Kenntrnisnahme, vgl. auch Abwägung zur Stellungnahme des ALSH vom 17.08.2024</p> <p>Auf FNP-Ebene erfolgt lediglich die zeichnerische Darlegung der flächenhaften Biotope. Lineare Elemente wie Knicks werden hier nicht nachrichtlich übernommen. Die Darstellung aller Biotope der flächenhaften sowie der linearen erfolgt im Bebauungsplan.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Knicks geprägt, die gleichfalls dem besonderen Schutz nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG unterliegen.</p> <p>Insofern wird um eine ergänzende Darstellung der nachrichtlich zu übernehmenden Knicks gebeten.</p> <p>Aufgrund der Großflächigkeit des Planvorhabens ist neben der Anpassung des F-Planes gleichzeitig die Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht geboten.</p> <p>Das gilt umso mehr, als dass das Plangebiet von Westen großflächig unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG „Westenseelandschaft“) angrenzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gemeindlichen Gremien werden über eine Fortschreibung des Landschaftsplanes beraten und entscheiden.</p>
<p>Aufstellung des B-Plans Nr. 18: Es ist sowohl graphisch als auch textlich darzustellen, wo und in welchem Umfang in die besonders geschützten Strukturen eingegriffen werden muss und wo und in welcher Weise der erforderliche Ausgleich/Ersatz nachgewiesen werden soll.</p> <p>Vor dem Hintergrund der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des MELUND, 01.09.2021 und den dort formulierten Forderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG (Schutzgut Landschaftsbild) kommt sowohl der geschlossenen randlichen Eingrünung durch Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern als auch der Binnenstrukturierung durch die Schaffung von ausreichend breiten eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Diesbezüglich bestehen aktuell Defizite sowohl im südwestlichen/südöstlichen Randbereich des südlichen Teils als auch des westlichen Randbereich des nördlichen Teils des Plangeltungsbereichs (s. auch Fotos in der Stellungnahme).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südwestlicher Randbereich des Plangeltungsbereichs (Zufahrt von Südwesten aus dem Ortsteil Brux) • Südwestlicher Rand des Plangeltungsbereichs, d. h. Zufahrt von Süden aus Westensee mit Blickrichtung Nord bzw. Nordost • Nordwestlicher Rand des Plangeltungsbereichs mit Blickrichtung Süd <p>Gerade an den besagten Stellen besteht das Erfordernis einer verbesserten Eingrünung des insgesamt ca. 54 ha großen Plangeltungsbereichs mittels einer min. 3-reihigen, gestuften Strauch- und Baumpflanzung.</p>	<p>Kennntisnahme. In die besonders geschützten Strukturen wie Knicks, Feldhecken oder der Biotope wie Kleingewässer wird nicht eingegriffen.</p> <p>Eingriffe und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt.</p> <p>Soweit keine Eingrünung des Gebietes durch Knicks, Feldhecken oder Wälder besteht, ist eine Ergänzung durch breite Feldhecken vorgesehen. Somit erfolgt diese auch an den besagten Stellen durch eine randliche Eingrünung mit einer (Gesamt-) Breite von 10 m und einer 4-reihigen Strauchpflanzung. Diese Eingrünung war bereits im Vorentwurf vorgesehen aber noch nicht umfänglich zeichnerisch dargestellt.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Darüber hinaus gilt es, einzelne Lücken im Bestand entlang der Eichenallee am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs zu schließen (s. auch Fotos in der Stellungnahme).</p>	<p>Auch entlang der Eichenallee ist ein Saumstreifen von 10 m Breite vorgesehen. Damit wird mit den baulichen Anlagen ein ausreichend Abstand zu der unter Biotopschutz fallenden Eichenallee eingehalten. Zusätzlich ist in dem 10 m Streifen eine 4-reihige Strauchpflanzung vorgesehen, um ggf. auftretende visuelle Auswirkungen der auf dem ansteigenden Gelände errichteten PV-Module abzumildern.</p>
<p>Gem. der Durchführungbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die Knicks und die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).</p>	<p>Die Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum ist nicht geboten, da die Knicks in keine Binnenlage zwischen intensiven baulichen Nutzungen geraten. Zum einen wird ein ausreichend breiter „Saumstreifen“ von 10 m zwischen Knick und baulichen Anlagen festgesetzt, zum anderen grenzen die Knicks zumeist an landwirtschaftlich genutzt Flächen an, so dass die Pflege von beiden Seiten weiterhin gewährleistet ist. Mit der Saumzone, die weniger intensiv als Ackerbau ist, geht zudem eine Verbesserung für die Entwicklung des Biotops „Knick“ einher.</p>
<p>Etwaige Eingriffe in den Knickbestand sind zu bilanzieren; der im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Zum Schutz der die Fläche einfassenden Knicks wäre diesen, wie im Kreis Rendsburg- Eckernförde üblich, eine Saumzone mit einer Breite von 5 m bis 10 m vorzuzugern.</p>	<p>Es sind keine Eingriffe in den vorhandenen Knickbestand vorgesehen.</p> <p>Es ist eine Saumzone von 10m (ab Knickwallfuß) an den einfassenden Knicks und Feldhecken (geschützte Biotope nach §21 LNatschG) vorgesehen, desgleichen entlang der ebenfalls nach §30 BNatSchG/ §21 LNatschG geschützten Eichenallee.</p>
<p>Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisenden Bereiche könnten dann kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Um die Großflächigkeit des Bauvorhabens zu brechen und damit den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sowie gleichzeitig dem in freier Landschaft befindliche Areal die Barrierewirkung für Säugetieren zu nehmen, ist es erforderlich, innerhalb der großflächigen PV-Anlage einen min. 40 m bis 60 m breiten Korridor mit Biotopverbundfunktion zu integrieren.</p> <p>Die aktuell vorgesehenen und als Grünzüge bezeichneten Wanderkorridore weisen nur eine Breite von 25 m auf und würde aufgrund seiner schlauchartigen Ausformung von größeren Säugetieren nicht genutzt werden.</p> <p>Damit dieser die ihm zukommende Funktion praktisch und funktional wahrnehmen kann, ist es erforderlich, ihn in der o. g. Größenordnung zu verbreitern.</p> <p>Auch diese Maßnahmen sind kompensatorisch anrechenbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der geplante Wildkorridor zwischen der nördlichen und südlichen Ackerfläche beträgt 40m. Die Ausdehnung der nördlichen und südlichen Teilfläche ist jeweils < 1km, die laut PV-Erlass einen Wildkorridor von 40 bis 60m Breite notwendig machen würde.</p> <p>Die Breite des Wildkorridors wird auf 35 m erhöht. Zusätzlich sind die Wildkorridore an mehreren Stellen aufgeweitet, da die vorhandenen unter Schutz stehenden Biotope in den Wildkorridor integriert werden. Weiterhin wird der Wildkorridor zwischen den Teilgebieten 1 und 2 weiter um angrenzende Flächen mit steilen Hängen erweitert.</p>
<p>Die PV-Modulreihen untereinander haben einen Abstand von min. 3 m aufzuweisen, damit der Boden hinreichend belichtet wird. Dann sind sowohl zwischen den PV-Elementen als auch grundsätzlich im Randbereich geeignete Standortbedingungen geben, um Extensiv-Grünland auf den offenen Bodenflächen zu schaffen.</p>	<p>Die Standardabstände der Modulreihen betragen 2,50 m. In Teilbereichen wurden die Abstände auf 4,10 m Breite erweitert oder Modulreihen ausgelassen, damit Freiflächen verbleiben. Dadurch wird das Kriterium eines 2,5 m breiten besonnenen Streifens erreicht, der ökologisch höherwertig ist und als Feldlerchenhabitat dienen kann (siehe</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Dazu ist eine autochthone blütenreiche Saatgutmischung als „Grundmischung Frischwiese“, die aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ entstammt, zu verwenden (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann).</p>	<p>hierzu PESCHEL & PESCHEL: „Photovoltaik und Biodiversität – „Integration statt Segregation“, in Naturschutz und Landschaftsplanung, Februar 2023) Es erfolgt eine Festsetzung und ergänzende Ausführungen im Umweltbericht zur Saatgutmischung.</p>
<p>Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.</p>	<p>Es werden nur die Randbereiche (Waldrandzonen, Eingrünungstreifen usw.) und die Wildkorridore, die durch Abzäunung von den SO-Flächen ausgegrenzt sind als Kompensationsflächen gewertet. Die Bereiche zwischen den Modulreihen einschließlich der Aufweitungen und Lerchenfenster innerhalb des SO-Bereiches werden nicht für die Kompensation angerechnet, allerdings teilweise als Felderchen-Habitat / artenschutzrechtlicher Ausgleich.</p>
<p>Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung/ Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch- synthetischer Düngemittel, - Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, - Umbruchverbot - Verbot von Entwässerungsmaßnahmen - Ganzjähriges Verbot des Walzens. 	<p>Es wird eine textliche Festsetzung für die Maßnahmenfläche aufgenommen, die die Entwicklung als Extensivgrünland festlegen und den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausschließen sowie die extensive Beweidung fordern. Diese werden im Umweltbericht benannt. Ergänzende Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag.</p>
<p>Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind mittels Mahd (frühestens ab 1. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.</p>	<p>Die Angaben zur Nutzung der Dauergrünlandflächen werden im Umweltbericht aufgeführt. Die Festlegung einer fixen Tierzahl /ha ist kaum umsetzbar und wird nicht aufgeführt.</p>
<p>Um die Zerschneidungswirkung derartiger Vorhaben zu minimieren, sind die Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren problemlos gequert werden können. Dazu ist gem. des o. g. Beratungserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.</p>	<p>Der Aspekt ist bereits im Vorentwurf berücksichtigt. Hier heißt es in den textlichen Festsetzungen: „Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 20 cm einzuhalten; durchgehende Streifenfundamente sind unzulässig.“</p>
<p>Bei der der Eingriff-/Ausgleichs- Bilanzierung zugrunde zu legenden Eingriffsfläche handelt es sich um die Anlagenteile (SO-Fläche) zzgl. der Verkehrsflächen und Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen (Trafostationen, Löschwasserkrissen etc.). Dazu sind Kompensations-Flächen/-Maßnahmen im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen und nachzuweisen.</p>	<p>Die Eingriffsfläche wird entsprechend der im Vorhabensplan dargestellten neu herzu richtenden Anlagen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen ermittelt. Das Kompensationsverhältnis wird entsprechend dem PV-Erlas angewendet.</p>
<p>Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,</p>	<p>In den Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

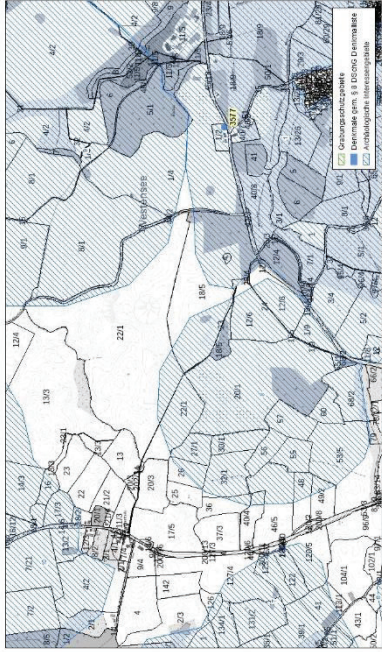
Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangester Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte folgende Anregungen aufzunehmen:</p> <p>Teilbereiche der Fläche sind als Moorkulisse ausgewiesen. Sollte sich das Vorhandensein von Moorböden oder anmoorigen Böden im weiteren Planungsverlauf bestätigen, ist eine Aufgabe der Binnenentwässerung zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen durchzuführen. Mit Änderung der Nutzung der Flächen von Landwirtschaft sind diese für eine erlaubnisfreie Absenkung des Wassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr privilegiert und die bestehenden Entwässerungseinrichtungen zurückzubauen oder außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>Für die Einhaltung der in der vorläufigen Begründung genannten Baugrenzen zum verrohrten Gewässer „Rohrleitung Trautrade“ ist die Lage der Verrohrung im weiteren Planungsverlauf einzumessen.</p> <p>Hinweis: Eine Gründung mit verzinkten Tischen ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zaunanlagen.</p>	<p>Die Regelungen zum Ausgleich werden zusätzlich im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im DA-Nord bzw. Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein finden sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Moorböden oder anmoorigen Böden.</p> <p>Von der unteren Wasserbehörde/Gewässeraufsicht wurde die Datengrundlage „Aktualisierte Kulisse organischer Böden in Deutschland“ des Thünen-Instituts herangezogen. Im Gegensatz zur Darstellung im Umweltportal SH ist hier eine Moorfläche dargestellt.</p> <p>Die Rechtsberatung von Enerparc führt zu der nebenstehenden Forderung Folgendes aus: <i>„Auch aus § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann sich allenfalls ergeben, dass mit der Änderung der Nutzungsart von bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in eine PV-Freiflächennutzung eine dort stattfindende Bodenentwässerung, die bislang erlaubnisfrei war, nunmehr einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, also ihre formelle Freistellung verliert. Eine Verpflichtung zur Einstellung von Drainagemaßnahmen kann der Vorschrift m. E. aber nicht entnommen werden.“</i> Im Interesse des Eigentümers wird der Forderung zum Rückbau darum nicht gefolgt.</p> <p>Nach Abgleich mit Geodaten AWGV lässt sich feststellen, dass das der Verlauf des Verbandsgewässers am östlichen Rand tatsächlich etwas nördlicher verläuft. Der Verlauf wurde zwischenzeitlich durch das Vermessungsbüro sowie Georadar des Vorhabenträgers ermittelt und in den Lageplan korrigiert aufgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt nun die Darstellung in der Planzeichnung sowie die Festsetzung der erforderlichen Freihaltezonen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorhabenträger ist informiert. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Aus Sicht der Wasserbehörde, Abwasser, bestehen keine Bedenken gegenüber der 4. Änderung des F-Plans in Verbindung mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans 18, Solarpark.</p> <p>Hinweis: Die Photovoltaikmodule dürfen nur mit klarem Wasser gereinigt werden, damit eine Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. • Sichtdreiecke sind freizuhalten. • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen. • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. 	<p>Kenntrnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntrnisnahme Die Gefahr von Blendwirkungen ist aufgrund der umfassenden Eingrünung sowie der Abstände zu den Verkehrsanlagen nicht zu erkennen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer SH <i>Schreiben vom 10.08.2023</i></p> <p>Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die Hinweise auf den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 und die Erstellung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>In dem Standortkonzept unter Punkt 2.3.2 auf den Seiten 6 und 7 geforderte Abwägung bezgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebiets ist unseres Erachtens nicht umfassend erfolgt. Auf der nachfolgenden Seite legen wir einen Auszug aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein mit der regionalen Bewertung der natürlichen Bodenertragsfähigkeit für das Plangebiet bei.</p> <p>Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet auch um landwirtschaftliche Fläche mit hoher bzw. sehr hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o.a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebiets an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich</p>	<p>Aufgrund der naturräumlichen Lage handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Böden um recht hohe Ertragswert. Der Bodenertrag wurde auch bei der Auswahl des Strandortes im Gemeindegebiet berücksichtigt. So wurde der sehr hohe Bodenertragswert als Abwägungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Bei einem hohen Anteil der Böden in der Region handelt es sich um Böden mit hohem Bodenertragswert.</p> <p>Zugleich handelt es sich um ein stark bewegtes Gelände mit sehr kuppigen Relief, wodurch in vielen Bereichen die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert ist, so dass der hohe Bodenertragswert in der Gesamtabwägung weniger stark gewichtet wurde.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Landeskriminalamt SH <i>Schreiben vom 31.07.2023</i></p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunfteinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vor-geschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Westensee liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüg-lich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein <i>Schreiben vom 15.08.2023</i></p> <p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorha-ben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i> <i>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenz-marken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegen-schaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</i></p>	<p>Kennntnisnahme</p>

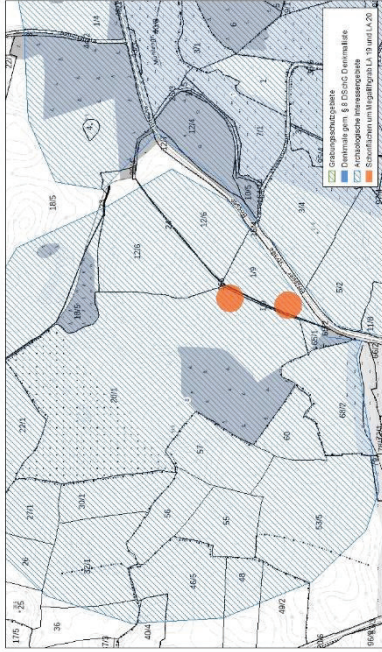
Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Archäologisches Landesamt <i>Schreiben vom 17.08.2023</i></p> <p>wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die südliche Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Im Bereich der in der Abbildung 2 markierten Schonflächen ist eine schonende Bauweise ohne Erdeingriffe umzusetzen. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Die Gemeinde Westensee hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Westensee - Eichenallee" beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abbildung zu den Schonflächen (30m Radius) wird in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Es besteht eine grundsätzliche Absprache zwischen Vorhabenträger und ALSH: „Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat sich entschieden, dass bei der Errichtung von Freiflächen-PV der flächendeckenden Rammung grundsätzlich zugestimmt wird. Ausnahme bilden hier dem Landesamt bekannte Bereiche auf den Flächen wie z.B. Hünengräber oder Urnengrabfelder. Im Gegenzug verlangt das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein nun auf allen Interessensgebieten, dass bei der Erstellung der Hauptkabelgräben, dass hier eine Baubegleitung bei den Bauarbeiten stattfindet.</p> <p>Zu den im m Plangebiet bekannten Bodendenkmälern hat seitens des Vorhabenträgers eine gesonderte Abstimmung stattgefunden. Dementsprechend wird in den Schonbereichen der Bodendenkmale nicht gerammt, sondern werden oberirdisch Betonfundamente eingesetzt und damit nicht in den Boden eingegriffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)



SH Westsee
 Beschl. vom 17.09.2023 © ALSH, Maßstab: 1:5.000
 Datengrundlage: DTFS und ALK © Geobasis-ZE/LE/VeriGeo SH
Westensee, Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Für die südliche überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. zwei Megalithgräber (s. Schönflächen) und mehrere Einzelfunde, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind). Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.



SH Westsee
 Beschl. vom 17.09.2023 © ALSH, Maßstab: 1:5.000
 Datengrundlage: DTFS und ALK © Geobasis-ZE/LE/VeriGeo SH
Westensee, Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Bewertung

Kenntnisnahme

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p>	<p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Umwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenden Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p>	<p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Vorabstimmungen zwischen ALSH und Vorhabenträger sind bereits erfolgt (s. oben).</p>
<p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>	<p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: <i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmitteilbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p>	<p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Der Hinweis auf § 15 DSchG wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) <i>Schreiben vom 04.09.2023</i></p> <p>Um die Klimaschutzziele zu erreichen, begrüßt der BUND SH einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Neben der Windenergie ist dabei die Solarenergie ein weiteres wichtiges Standbein der fossilfreien Energieerzeugung. Damit diese naturverträglich und sozial gerecht erfolgt, sehen wir vor allem den Ausbau der Solarenergie auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden oder Parkplätzen als erste Wahl an. Darüber hinaus fordern wir grundsätzlich naturverträgliche PV-FFA. Es besteht die Gefahr einer Industrialisierung der erneuerbaren Energien, die Flora und Fauna unwiederbringlich schädigt und bester Boden für die Landwirtschaft verloren geht. Dies sollte bei der Planung vorrangig beachtet werden. Um eine Flächenkonkurrenz zu vermeiden, sollte der Anteil der Freiflächen-Solaranlagen generell auf maximal 0,5 % der verfügbaren Fläche begrenzt werden. Alle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden werden.</p> <p>Eine naturverträgliche Gestaltung kann nur erreicht werden, wenn gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. Durch die Schaffung von Lebensräumen wird die Biodiversität in den Anlagen erhöht und die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert. So wird auch dem massiven Artenschwund etwas entgegengehalten.</p> <p>Wir geben dazu folgende Empfehlungen:</p> <p>Für eine naturförderliche Pflege sollte der Mindestabstand der Modulreihen 4 m betragen. Dies ermöglicht einen ausreichenden Niederschlags- und Lichteinfall auf den Boden und eine geringere Beeinträchtigung des Bewuchses. Nur dann ist die Regeneration des bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens möglich. Es vermeidet auch, dass die Modulfläche von oben wie eine Wasserfläche wirkt. Dies kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Dunkelheit, dazu verleiten, dort zu landen. Das Kollisionsrisiko wird dadurch vermindert.</p> <p>Die Biodiversität der Flächen steht in direktem Zusammenhang mit der Pflege der Freiflächen. Die Fläche sollte möglichst beweidet werden. Ist dies nicht möglich, sollte eine extensive Beweidung mit höchstens 2 Schnitten pro Jahr mit einer Mindesthöhe von 12 cm erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Schlegelmähern ist auszuschließen, weil dadurch Insekten in allen Entwicklungsstadien fast vollständig vernichtet werden. Es kommen Balkenmäher und Mulag Grünpflegekopf in Frage. Eine Staffelmahd ist sinnvoll, um die Biodiversität zu erhalten. Eine Fläche von 20% sollte durchgängig über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und</p>	<p>Kennntisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Westensee hat einen Grundsatzbeschluss (30.06.2022) gefasst, der die Nutzung der Gemeindefläche durch erneuerbare Energien auf max. 2% (ca. 74 ha) beschränkt.</p> <p>Es sind verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe und verträglichen Gestaltung vorgesehen – siehe die nachfolgenden Punkte im Einzelnen.</p> <p>Es ist ein Abstand der Modulreihen von 2,5 m vorgesehen, in Teil-Blöcken der Anlage werden die Abstände der Modulreihen 4, 10 m betragen bzw. durch „Leerreihen“ „Grünstreifen“ entwickelt. Außerdem werden nicht nur Bereiche mit breiteren Reihenabständen vorgesehen, sondern auch der Wildkorridor auf 35 m verbreitert und angrenzende stark kupierte Geländebereiche in die Grünzone einbezogen.</p> <p>Die geplanten Module weisen weitgehend matte Oberflächen auf, so dass der glänzende/ spiegelnde Effekt kaum auftritt. Außerdem wird der Effekt auf Wasservögel eher als untergeordnet eingestuft – vgl. u.a. GFN 2006: „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen“</p> <p>Die Festsetzungen sehen vor, dass die Freiflächen (mit Ausnahme der zu bepflanzenden Bereiche) als Extensivgrünland gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Dies bedeutet, dass eine extensive Beweidung erfolgt bzw. alternativ 2-jährliche eine Mahd; Mulchmahd ist ausgeschlossen. Außerdem sind der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.</p> <p>Die weiteren Anregungen werden als Empfehlung im Umweltbericht benannt.</p>

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z. T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>als Winterfutter für Vögel erhalten bleiben. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sollten vermieden werden. Dies sollte auch für die Kompensations- und Ausgleichsflächen praktiziert werden.</p> <p>Für den Blendschutz ist eine 3 m breite blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen sinnvoll, da diese als Geräuschschutz fungiert und das Landschaftsbild bereichert und vervollständigt.</p> <p>Für die Gestaltung der Freiflächen empfiehlt sich die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen wie Totholz-Lesesteinhaufen usw. Dadurch erhöht sich die Biodiversität der Flächen. Wichtig ist auch der Erhalt der vorgefundenen (Klein-) Gewässer. Maßnahmen dieser Art werden auch positive Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von vorhandenen Fledermäusen haben.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung sollte alle Einrichtungen (Zaun, Fundamente usw.) umfassen.</p> <p>Ein Verbot für die Verwendung von Chemikalien zur Modulareinigung ist festzuschreiben.</p> <p>Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet Umweltauswirkungen, die aufgrund von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen. (§ 4c, Satz 1, BauGB) Monitoring und Effizienzkontrolle von Zielarten sind daher vom Betreiber im ersten, dritten und fünften Jahr zu veranlassen. Dies garantiert die öffentliche Glaubwürdigkeit und sichert die Akzeptanz der Anlagen.</p> <p>Die finanzielle Teilhabe der unmittelbar betroffenen Bevölkerung sollte zur Förderung der Akzeptanz vorgesehen werden.</p> <p>Da die vorgelegten Unterlagen noch einen vorläufigen Charakter haben, können wir endgültig erst zu den überarbeiteten Versionen Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten daher um die Berücksichtigung der vorhergehenden Hinweise und Informationen und bitten um Rückmeldung, wie diese abgewogen wurden. Wir werden den Fortgang des Verfahrens mit Interesse weiterverfolgen.</p>	<p>Durch die vorhandenen Knickstrukturen und Waldflächen ist in weiten Teilen bereits eine gute Eingrünung gegeben. Die vorhandenen „Lücken“ westlich Teilgebiet 1, südlich Teilgebiet 3 und parallel zur Eichenallee werden durch eine 4-reihige Strauchpflanzung geschlossen werden, so dass eine durchgehende Eingrünung und damit auch ausreichender Blendschutz gegeben sein wird.</p> <p>Es dürfen nur standortgerechte heimische Gehölzarten zum Einsatz kommen. Im Umweltbericht ist eine Beispielliste benannt.</p> <p>Die Anlage der benannten zusätzlichen Habitatstrukturen wird im Umweltbericht als Empfehlung aufgenommen.</p> <p>Der Umfang der Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Das Verbot von chemischen Reinigungsmitteln ist durch den PV-Erlass gegeben und im Umweltbericht benannt.</p> <p>Es ist vorgesehen etwa 3 Jahren nach Fertigstellung ein Monitoring über die Auswirkungen auf die besonders betroffenen Offenlandvogelarten durchzuführen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Mitteilung der Ergebnisse erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p>

2. Landesplanung (Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 11.09.2023)

Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p> <p>Der Plangebungsbereich gehört nicht zu den Bereichen, die nach Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP 2021 vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. Da die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll, ist für den Standort eine gesonderte Standortbegründung erforderlich.</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. <p>Gebiete, die nach dieser Regelung Tabubereiche für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen darstellen, sind von der vorgelegten Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Westensee möchte einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten. Daher wurde bereits die bestgeeignete Fläche in einer gesonderten Standortbegründung (Standortkonzept) herausgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Planungen der umliegenden Gemeinden (Kapitel 3 Gemeindeübergreifende Abstimmung) abgefragt. Räumliche Überlast-</p>

<p>Die Gemeinde hat zur Standortbegründung (siehe oben) bereits ein Standortkonzept für großflächige Flächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Westensee erstellt. In dem Standortkonzept wurde der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt. Zunächst wurden im Standortkonzept Potenzialflächen mit besonderer Eignung (geeignete Standorte), Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (bedingt geeignete Standorte) und Flächen mit fachrechtlicher Auschlusswirkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Westensee gemeindeeigene Ausschlusskriterien aufgestellt.</p> <p>Insgesamt wurde im Gemeindegebiet eine Potenzialfläche („Weißfläche“) für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Gleichzeitig wurde diese Fläche in vier verschiedene Prioritäten eingeteilt.</p> <p>Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche. Die Fläche wird im Konzept zudem mit der Priorität 1 eingestuft.</p> <p>Im Hinblick auf eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung der Planung (Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021) ist das Ergebnis einer Abfrage bei den Nachbargemeinden zu konkreten PV-Planungen und PV-Überlegungen dokumentiert worden. Aus landesplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob ein Fazit und ggf. eine Übersichtskarte ergänzt werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen ein amtsweites Konzept aufzustellen und in diesem Zuge auch die bereits vorhandenen Untersuchungen für die EEG-Kulissen entlang der Autobahn A 210 und der Bahnlinie zu aktualisieren. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 darauf hin, dass in den Planunterlagen die konkreten Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung fehlen.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der zur Planung vorgelegten Fläche um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche, da es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Gleichwohl ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan III keine Festlegungen, die einer Photovoltaikplanung an diesem Standort entgegenstehen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat</p>	<p>tungen sind demnach nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden die Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden seitens der Nachbargemeinden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Gemeinde hat zur Standortbegründung (siehe oben) bereits ein Standortkonzept für großflächige Flächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Westensee erstellt. In dem Standortkonzept wurde der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt. Zunächst wurden im Standortkonzept Potenzialflächen mit besonderer Eignung (geeignete Standorte), Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (bedingt geeignete Standorte) und Flächen mit fachrechtlicher Auschlusswirkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Westensee gemeindeeigene Ausschlusskriterien aufgestellt.</p> <p>Insgesamt wurde im Gemeindegebiet eine Potenzialfläche („Weißfläche“) für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Gleichzeitig wurde diese Fläche in vier verschiedene Prioritäten eingeteilt.</p> <p>Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche. Die Fläche wird im Konzept zudem mit der Priorität 1 eingestuft.</p> <p>Im Hinblick auf eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung der Planung (Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021) ist das Ergebnis einer Abfrage bei den Nachbargemeinden zu konkreten PV-Planungen und PV-Überlegungen dokumentiert worden. Aus landesplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob ein Fazit und ggf. eine Übersichtskarte ergänzt werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen ein amtsweites Konzept aufzustellen und in diesem Zuge auch die bereits vorhandenen Untersuchungen für die EEG-Kulissen entlang der Autobahn A 210 und der Bahnlinie zu aktualisieren. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 darauf hin, dass in den Planunterlagen die konkreten Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung fehlen.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der zur Planung vorgelegten Fläche um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche, da es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Gleichwohl ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan III keine Festlegungen, die einer Photovoltaikplanung an diesem Standort entgegenstehen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Westensee hat sich für die Erstellung eines gemeindeweiten Standortkonzepts entschieden. Im Zuge der Erarbeitung wurden die Nachbargemeinden/-ämter zu ihren PV-Planungen befragt. Eine weitere Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Von keiner der beteiligten Nachbargemeinden wurden Bedenken geäußert.</p> <p>Eine Amtsweite Untersuchung von Flächen auch abseits des EEG-Förderkorridors entlang von Bahnstrecke und Autobahn wird als nicht zielführend gesehen.</p>
<p>Die Gemeinde hat zur Standortbegründung (siehe oben) bereits ein Standortkonzept für großflächige Flächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Westensee erstellt. In dem Standortkonzept wurde der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt. Zunächst wurden im Standortkonzept Potenzialflächen mit besonderer Eignung (geeignete Standorte), Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (bedingt geeignete Standorte) und Flächen mit fachrechtlicher Auschlusswirkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Westensee gemeindeeigene Ausschlusskriterien aufgestellt.</p> <p>Insgesamt wurde im Gemeindegebiet eine Potenzialfläche („Weißfläche“) für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Gleichzeitig wurde diese Fläche in vier verschiedene Prioritäten eingeteilt.</p> <p>Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche. Die Fläche wird im Konzept zudem mit der Priorität 1 eingestuft.</p> <p>Im Hinblick auf eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung der Planung (Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021) ist das Ergebnis einer Abfrage bei den Nachbargemeinden zu konkreten PV-Planungen und PV-Überlegungen dokumentiert worden. Aus landesplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob ein Fazit und ggf. eine Übersichtskarte ergänzt werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen ein amtsweites Konzept aufzustellen und in diesem Zuge auch die bereits vorhandenen Untersuchungen für die EEG-Kulissen entlang der Autobahn A 210 und der Bahnlinie zu aktualisieren. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 darauf hin, dass in den Planunterlagen die konkreten Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung fehlen.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der zur Planung vorgelegten Fläche um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche, da es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Gleichwohl ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan III keine Festlegungen, die einer Photovoltaikplanung an diesem Standort entgegenstehen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Westensee möchte einen substanzziellen Beitrag zur Energiewende leisten. Daher wurde bereits die bestgeeignete Fläche in einer gesonderten Standortbegründung (Standortkonzept) herausgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumordnungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzabschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Westensee wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Eigenständige Planunterlagen für jede Planungsebene erforderlich

Der Überschrift der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass es sich bei Begründung um eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Westensee handelt. Da es sich bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedoch um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Dementsprechend ist dem Kap. 0 „Vorbemerkungen“ der Begründung zum Vorentwurf auch zu entnehmen, dass wegen der inhaltlich-thematischen und der räumlichen Kongruenz und dem frühen Planungsstand die Erläuterungen zur FNP-Änderung und zum B-Plan im Vorentwurf noch zusammengefasst sind und dass zum nachfolgenden Planungs- und Verfahrensstand „Entwurf“ die Planwerke dann separat erstellt und vorgelegt werden.

- Umweltbericht für jedes Verfahren + Integration in Begründung
 In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Befügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Dementsprechend findet sich im Kap. 5 „Umwelt“ der Begründung zum Vorentwurf (vgl. Fuß-note Nr. 8) der diesbezüglich klarstellende Hinweis, dass der Umweltbericht im weiteren Verfahren zum Teil II der Planbegründungen wird.

Die Befügung des Umweltberichts als Anlage zum Vorentwurf hat in dieser frühen Planungsphase also rein redaktionelle Gründe und verkennt nicht seine rechtsformale Stellung als jeweils integraler und eigenständiger Teil der Planbegründungen.

3. Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Einwohnerversammlung am 14.03.2024

Es wurden folgende Fragen, Hinweise erörtert:

Wie viel Ausgleichsbedarf wird gegeben sein?	Der Ausgleichsbedarf war zum Zeitpunkt der Einwohnerversammlung noch nicht genau bezifferbar, da dieser von der konkreten Konzeptgestaltung abhängt. Der Ausgleichsbedarf wird voraussichtlich im Gebiet selbst gedeckt werden können.
Es werden Bedenken geäußert, dass die Wildkorridore zu vermehrtem Wildwechsel über die Kreisstraße führen könnten.	Die Wildkorridore wurden in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten geplant. Im Wesentlichen wurden die bisherigen Wechselwege aufgenommen, so dass nicht mit einer Zunahme der Wechsel zu rechnen ist.
Es besteht Sorge, dass die Eichenallee für den Aufbau des PV-Parks genutzt werden könnte.	Die Eichenallee unterliegt nach § 21 LNatSchG dem Biotopschutz und darf daher nicht beschädigt werden. Die Eichenallee wird auch aktuell nicht von landwirtschaftlichen Großfahrzeugen genutzt. Entsprechend soll auch während der Bauphase kein Baustellenverkehr über die Eichenallee erfolgen.
Es wird nach der Feldlerche und möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens gefragt.	Es wurden im Frühjahr 2023 Feldlerchen im Plangebiet durch die Brutvogelkartierung erfasst. Für diese werden geeignete Habitate im Plangebiet durch unbebaute Grünflächen oder locker bestellte Teilflächen geschaffen. Durch ein Monitoring nach Umsetzung des Vorhabens muss nachgewiesen werden, dass mind. die gleiche Anzahl Feldlerchen wie bei der Kartierung 2023 das Gebiet nutzen.
Es wird nach den Abständen zwischen den Modultischen gefragt.	Der Regelabstand zwischen den Modultischen beträgt 2,50 m. In Teilen werden die Abstände bis zu 4, 10 m betragen.
Es wird nach der Anbindung an das Stromnetz gefragt.	Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz wird wahrscheinlich in Richtung Bredenkamp erfolgen. Die Leitungen werden unterirdisch verlegt.

<p>Es wird auf das Thema „Oberflächenentwässerung“ verwiesen. Teile des Plangebiets bilden eine Senke und das von den Modulen abfließende Wasser wird sich bei starken Regenereignissen dort sammeln und ggf. auch Verkehrswege beeinträchtigen.</p>	<p>Trotz Überdeckung der Flächen mit PV-Modulen wird der Boden nur in wenigen Bereichen versiegt. Vielmehr wird durch den Bewuchs und die nicht fortlaufende Verdichtung der Abfluss grundsätzlich entschleunigt und die Versickerung verbessert. Um im Falle von Starkregenereignissen ein unkontrolliertes Abfließen des Wassers auf die Straße zu verhindern, werden nördlich der Bosseer Straße Retentionsflächen mit einer vorgelagerten Feldhecke umgesetzt.</p>
<p>Es wird die Sorge geäußert, dass sich Rehe in den zu setzenden Zäunen verfangen. Ist ein Verzicht auf die Zäune möglich?</p>	<p>Die technischen Anlagen (Modultische und Trafostationen etc.) sind aus versicherungstechnischen Gründen durch einen Zaun zu schützen. Da ein Maschendrahtzaun mit kleinen Waben errichtet wird, wird die Befürchtung nicht geteilt. Damit die Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist, wird der Zaun zur Geländeoberfläche einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten.</p>
<p>Es wird die Frage gestellt, ob der Strom zur Versorgung der Westenseer Haushalte zur Verfügung steht.</p>	<p>Der erzeugte Strom wird auf der Strombörse verkauft. Eine Einspeisung in das Niederspannungsnetz ist aus technischen Gründen nicht möglich.</p>
<p>Es wird gefragt wer die Kosten der Netzanbindung übernimmt Aus der Zuhörerschaft wird der Wunsch geäußert, dass sich die Gemeinde die Vor- und Nachteile verdeutlichen sollte.</p>	<p>Die Netzanbindung des Projekts erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers. Kenntnisnahme Seitens des Vorhabenträgers werden Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung geprüft. Dies setzt ein restlos durchgeplantes Konzept voraus, um die Konditionen der Beteiligung festlegen zu können. Nach EEG kann die Gemeinde eine Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh vereinbaren. Die Vereinbarung eines inflationsbedingten Anstiegs der Beteiligung sieht die derzeitige Gesetzgebung nicht vor. Die Gewerbesteuer, die in der Gemeinde Westensee zu zahlen ist, hängt von dem jeweils erzielten Gewinn ab. Eine Prognose kann nicht abgegeben werden. Im Rahmen des Projektverlaufs wurden auch Möglichkeiten einer örtlichen Versorgung geprüft. Insgesamt wurde der Projektansatz als unwirtschaftlich verworfen.</p>
<p>Aus der Zuhörerschaft wird auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in dem Naturpark Westensee hingewiesen. Weitreichende Auswirkungen werden aufgrund der Topographie erwartet.</p>	<p>Jede Gemeinde soll einen Beitrag zu Energiewende leisten, im Möglichkeiten für die Erzeugung regenerativer Energien geschaffen werden. Die Gemeinde Westensee hat im Rahmen eines Standortkonzepts unter Berücksichtigung vieler verschiedener Kriterien die am besten geeigneten Flächen herausgearbeitet.</p>
<p>Es wird kritisiert, dass in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 200 % des eigenen Bedarfs alternativ erzeugt wurden. Zudem hätte sich die Gemeinde bei der Fortschreibung des Regionalplans als Kerngemeinde des Naturparks Westensee bekannt und damit sei ein Solarpark nur schwer vereinbar.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Lage im Naturpark schließt die Errichtung eines Solarparks nicht automatisch aus. Nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ist bei der Lage in einem Naturpark ein besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis gegeben. Dem ist die Gemeinde Westensee im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzepts nachgekommen.</p>

4. Sonstige planerische Aspekte

Im Laufe der fortschreitenden Projektplanung wurde deutlich, dass Teilflächen mit besonders hoher Reliefenergie nicht für das Aufstellen der Modultische geeignet sind. Zudem war aufgrund des innerhalb des Gebiets dokumentierten Lerchenvorkommens die Schaffung von Lerchen-fenstern/-korridoren erforderlich, so dass insgesamt die Netto-Nutzfläche im ursprünglichen Geltungsbereich erheblich reduziert wurde. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich im westlichen Teil durch Einbeziehung einer ehemaligen Tannenbaumschonung bis an die vorhandenen Knickstrukturen erweitert.

* * * * *

GRZwo Planungsbüro, Flensburg und Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel, am 11.06.2024
bearbeitet für die Gemeinde Westensee